Betreuungsvertrag

Zwischen der Gemeinde Niederkrüchten, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Karl-Heinz Wassong, nachstehend Schulträger genannt,

und

den / dem [ ]  Eltern [ ]  Erziehungsberechtigten

|  |  |
| --- | --- |
| Name der Mutter | Vorname |
| Anschrift | Telefon privat | Telefon dienstlich |
| Name des Vaters | Vorname |
| Anschrift | Telefon privat | Telefon dienstlich |

wird im Rahmen der Angebote der Offenen Ganztagsschule an der **Gemeinschaftsgrundschule Elmpt** folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

Das Kind

|  |  |
| --- | --- |
| Name | Vorname |
| Geburtsdatum | Geburtsort |
| Anschrift |

wird unter Anerkennung der nachstehend aufgeführten Vertragsbedingungen ab dem 01.08.2021 in die Offene Ganztagsschule aufgenommen.

**§ 1**

**Allgemeines**

Die Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ in der derzeit gültigen Fassung sind Gegenstand dieses Vertrages und werden von den Eltern / Erziehungsberechtigten sowie ihnen gleichgestellte juristische oder natürliche Personen anerkannt. Die Satzung liegt in der Schule zur Einsichtnahme aus.

**§ 2**

**Verpflichtung zur Entrichtung des Elternbeitrages**

(1) Der Schulträger ist berechtigt, die für die Betreuung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ in der zur Zeit gültigen Fassung anfallenden Elternbeiträge zu fordern und einzuziehen.

(2) Der Schulträger kann die Erhebung der Elternbeiträge auf Dritte übertragen.

(3) Die Eltern sind verpflichtet, ihr Einkommen innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung dieses Vertrages anhand der beigefügten Erklärung dem Schulträger – unter Beifügung der entsprechenden Einkommensunterlagen – nachzuweisen.

(4) Über die Höhe des monatlichen Elternbeitrages sowie die weiteren Zahlungsbedingungen erteilt der Schulträger nach Prüfung der Einkommensunterlagen einen gesonderten Bescheid.

(5) Der Elternbeitrag ist für das ganze Schuljahr – auch während der Schließungszeiten der Betreuungsgruppe sowie für die vom Schulträger aufgrund besonderer Vorkommnisse angeordneten Schließungszeiten – zu entrichten.

(6) Der Beitrag ist in voller Höhe ebenfalls dann zu entrichten, wenn ein Kind aus Krankheitsgründen die Betreuungsgruppe nicht besuchen kann oder wenn es auf Wunsch der Eltern vorübergehend der Betreuung fernbleibt.

(7) Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind an der Mittagsverpflegung teilnehmen zu lassen. Das Entgelt für das Mittagessen wird vom Maßnahmenträger gesondert festgesetzt und erhoben. Sofern der Monatsbetrag nicht innerhalb des festgesetzten Zeitraumes bezahlt wird, hat der Maßnahmenträger das Recht, das Kind mit sofortiger Wirkung von dem Mittagessen und somit auch von der Offenen Ganztagsschule auszuschließen.

**§ 3**

**Geltungsdauer und Kündigung**

(1) Der Vertrag beginnt am 01.08.2021 und ist befristet bis zum 31.07.2022 (Ende des Schuljahres 2021/2022).

(2) Bei Zahlungsverzug für zwei aufeinander folgende Zahlungstermine ist der Schulträger zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Das gleiche gilt, wenn bei erteilter Einzugsermächtigung der jeweils fällige Beitrag nicht fristgerecht von dem angegebenen Konto abgebucht werden kann.

**§ 4**

**Gesundheitsvorsorge**

(1) Die Eltern sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, schwerwiegende Infektionskrankheiten ihres Kindes unverzüglich bei der Betreuungskraft der Gruppe zu melden.

(2) Das Kind muss der Betreuungsgruppe während dieser Zeit fernbleiben. Es darf erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Befreiung von Krankheitserregern wieder die Gruppe besuchen.

(3) Im Einzelfall stellt die Betreuungskraft die Teilnahmefähigkeit des Kindes an der OGS-Maßnahme fest.

**§ 5**

**Unfallversicherung**

Alle Schülerinnen und Schüler, die die Offene Ganztagsschule besuchen bzw. die an den Angeboten der Offenen Ganztagsschule teilnehmen, sind unfallversichert.

**§ 6**

**Mitteilungspflichten**

Die Eltern sind verpflichtet, die Betreuungskraft der Gruppe unverzüglich zu unterrichten, wenn

* das Kind vorzeitig die Betreuungsgruppe verlassen soll,
* das Kind von einer fremden Person abgeholt werden soll,
* das Kind vorhersehbar für einen mehrtägigen Zeitraum nicht an der Betreuung teilnehmen kann / soll,
* das Kind wegen Erkrankung fehlt.

Niederkrüchten, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Gemeinde Niederkrüchten Unterschrift der Eltern / Erziehungsberechtigten

Der Bürgermeister

Im Auftrag

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Janßen)

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_